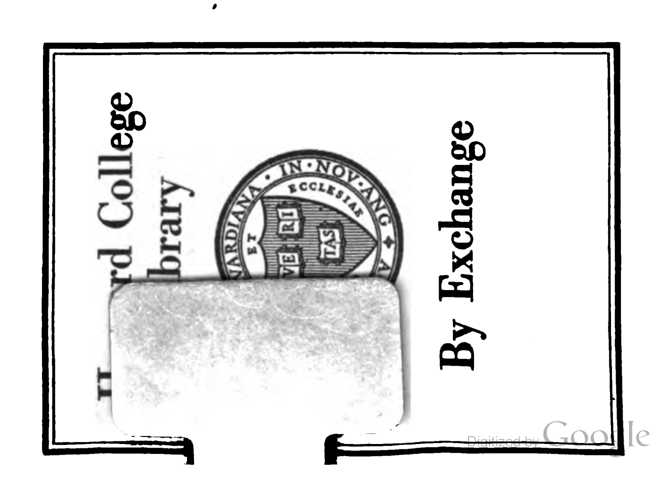

DEPARTMENT OF THE INTERIOR

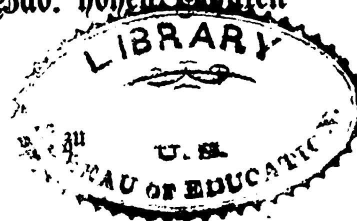

Harvard College Library
By Exchange
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Gardens: Grand [illegible], — Lawns, statues, &c.

Akademische Vorschriften

für die

Großh. Bad. hohen Schulen



zu

Heidelberg und Freiburg.



Karlsruhe.
Druck von Ch. Th. Groos.
1872.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Anhang.

Gesetz
über die Rechtsverhältnisse der Studirenden.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände erlassen Wir folgendes Gesetz:

§ 1.

Die Studirenden der beiden Universitäten Heidelberg und Freiburg stehen lediglich unter den allgemeinen Landesgesetzen.

Die besondere Gerichtsbarkeit der Akademiker (§ 41 der Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864, Regierungsblatt Nr. XVIII) ist aufgehoben.

Erwerb und Verlust des akademischen Bürgerrechts werden im Verordnungswege geregelt.

§ 2.

Das Gesetz vom 21. Juli 1823 (Regierungsblatt Nr. XX) über die Schulden der Akademiker ist aufgehoben.

Dagegen findet der Landrechtssatz 1124[b] auch auf studirende minderjährige Ausländer, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, Anwendung.

§ 3.

Bei Ehrenkränkungen unter Studirenden kann der Beleidigte statt gerichtlicher Anklage eine disciplinarische Bestrafung des Beleidigers beantragen oder sich einem hierauf gerichteten Verfahren anschließen.

In solchen Fällen findet sodann eine gerichtliche Anklage nicht mehr statt.

§ 4.

Zweikämpfe zwischen Studirenden fallen unter Titel XX des Strafgesetzbuches.

Leichtere Fälle, bei welchen der Zweikampf mit Schlägern im Amtsbezirk der Universitätsstadt vollzogen wurde, und weder einen bleibenden Schaden, noch eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von mehr als vierzehn Tagen zur Folge hatte, werden jedoch nur als Polizeiübertretungen mit Gefängniß bis zu vier Wochen bestraft, sofern nicht die Polizeibehörde gerichtliche Verfolgung beantragt.

§ 5.

Ueber die akademische Disciplin, die Disciplinarbehörden und das Verfahren in Disciplinarsachen werden Bestimmungen im Verordnungswege gegeben.

Als Disciplinarstrafe kann auch Einsperrung im Universitätsgefängnisse (Karcer) bis auf vier Wochen angewendet werden.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am fünfzehnten April d. J. in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. Februar 1868.

Friedrich.

Jolly. v. Freydorf.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
höchsten Befehl
Schreiber.

Vorschriften

über das akademische Bürgerrecht, die akademische Disciplin und den Besuch der Vorlesungen durch Nichtakademiker.

Auf Grund höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 19. März 1868 Nr. 294 treten mit dem 15. April l. J. an die Stelle der seitherigen akademischen Gesetze für die Großh. Badischen hohen Schulen nachstehende Bestimmungen:

Titel I.

Von der Erwerbung, den Wirkungen und dem Erlöschen des akademischen Bürgerrechts.

§ 1.

Das akademische Bürgerrecht wird durch die Immatrikulation erworben.

§ 2.

Die Immatrikulation geschieht durch eine besondere akademische Behörde, welche aus dem Prorector, einem von dem akademischen Senate aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliede und dem akademischen Disciplinarbeamten besteht.

§ 3.

Die Immatrikulation findet im Laufe der ersten drei Wochen nach dem vorschriftsmäßigen Beginn der Vorlesungen an den von der Immatrikulationsbehörde zu bestimmenden Tagen statt.

Wer die Immatrikulation nachsucht, hat sich zu diesem Behufe spätestens zwei Tage vor dem bestimmten Termin bei dem akademischen Disciplinarbeamten anzumelden und dabei die im § 5 bezeichneten Papiere zu übergeben. — Wer sich erst nach der zur Immatrikulation bestimmten Tagfahrt anmeldet, wird nur dann noch zugelassen, wenn er die verspätete Anmeldung durch Hinderungsgründe zu entschuldigen vermag. Die Entscheidung darüber steht der Immatrikulationsbehörde zu.

Die Anmeldung begründet für den Angemeldeten bis zur Entscheidung seines Gesuches die Rechte und Pflichten eines akademischen Bürgers.

§ 4.

Die Immatrikulation ist vollzogen, nachdem der Aufzunehmende seinen Namen in das Matrikelbuch eingezeichnet hat. Es wird ihm darüber eine Annahms-Urkunde (Matrikel) eingehändigt.

§ 5.

Bei der Anmeldung zur Immatrikulation haben vorzulegen:

I. Die Inländer

1) das Maturitätszeugniß (landesherrl. Verordn. v. 31. Dez. 1836 Reggbl. 1837 S. 53);
2) die Abgangszeugnisse der Universitäten, welche sie vorher etwa besucht haben;
3) wenn sie die früheren akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hatten — ein Sittenzeugniß der Obrigkeit des Ortes, wo sie sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten haben;
4) wenn sie noch minderjährig sind — eine urkundliche Erklärung der Eltern oder Vormünder, worin deren Einwilligung zum Besuche der Universität ausgesprochen ist, bei welcher die Anmeldung erfolgt.

II. Die Ausländer

1) ein Zeugniß über ihre wissenschaftliche Vorbereitung zu den Universitätsstudien;
2) ein Sittenzeugniß;
3) wenn sie noch minderjährig sind — eine Erklärung der Eltern oder Vormünder wie I. 4.

§ 6.

Wer diese Urkunden vorlegt, wird, wenn dieselben in Ordnung befunden werden und kein Bedenken gegen seine sittliche Würdigkeit vorliegt, zur Immatrikulation zugelassen.

Inländern, welche das Maturitätszeugniß nicht beibringen, kann die Immatrikulation gleichwohl dann ertheilt werden, wenn sie in anderer Weise ihre Reife für das akademische Studium nachweisen und zugleich urkundlich erklären, daß sie ohne die Absicht, sich für Staatsdienste vorzubereiten und nur zum Zweck ihrer intellektuellen Bildung sich den Studien widmen wollen. Minderjährige haben die Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder zu dieser Erklärung in beglaubigter Urkunde nachzuweisen.

Dieser Erklärung wird in der Matrikel Erwähnung gethan.

Nicht deutschen Ausländern kann der Mangel der im vorigen Paragraphen unter II. erwähnten Zeugnisse nachgesehen werden, wenn sie sich in anderer Weise über ihre Persönlichkeit ausweisen.

§ 7.

Von der Immatrikulation sind ausgeschlossen:

1) Die öffentlichen Diener,
2) Diejenigen, welche einer andern Bildungsanstalt angehören,
3) Diejenigen, welche ein bürgerliches Gewerbe treiben.

§ 8.

Die Immatrikulation kann den von einer andern deutschen Universität mittelst der Relegation, des consilii abeundi oder

einer andern gleichstehenden Strafe Verwiesenen versagt werden. Wenn diese Strafen nach den Gesetzen der Universität, von welcher der Bestrafte weggewiesen wurde, den Ausschluß von den übrigen deutschen Universitäten zur Folge haben, darf die Immatrikulation nur auf Grund besonderer Ermächtigung des Ministeriums des Innern erfolgen.

§ 9.

Die Immatrikulationskommission ist ermächtigt, die im vorigen Paragraphen gedachten, sowie solche Personen, gegen welche sie bezüglich ihrer sittlichen Würdigkeit Bedenken hat, lediglich auf Widerruf zu immatrikuliren. Der Vorbehalt des Widerrufs wird in der Matrikel ausdrücklich erwähnt.

§ 10.

Das akademische Bürgerrecht gewährt das Recht des Besuchs der Vorlesungen, sowie der Benützung der akademischen Institute.

§ 11.

Der Besuch der Vorlesungen ist ohne das Belegen derselben nicht gestattet.

Die Benützung der akademischen Institute hat sich nach den desfallsigen Statuten zu richten.

§ 12.

Die akademischen Bürger stehen unter der akademischen Disciplin, welche nach Maßgabe des Titels II. gehandhabt wird.

§ 13.

Das akademische Bürgerrecht erlischt:

1) durch ausdrückliche und stillschweigende Aufsage von Seite des Studirenden (§§ 14 und 15);
2) durch Ausschließung von der Universität (§ 33);

3) durch die von der zuständigen akademischen Behörde ausgegangene Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts (§ 36) oder durch die Erklärung des bei der Immatrikulation vorbehaltenen Widerrufs;

4) durch das Eintreten in eine Stellung, welche nach § 7 von der Immatrikulation ausschließt;

5) durch rechtskräftige Versagung des Aufenthalts oder der Niederlassung abseiten der Polizeibehörde.

§ 14.

Die ausdrückliche Auffage des akademischen Bürgerrechts ist bei dem akademischen Disciplinarbeamten zu erklären.

§ 15.

Eine stillschweigende Auffage wird angenommen:

1) wenn ein Student ohne zureichende Entschuldigungsgründe während des Semesters die Universitätsstadt auf länger als vier Wochen verläßt;

2) wenn sich derselbe in einem neu beginnenden Semester nicht innerhalb drei Wochen nach dem vorschriftsmäßigen Anfang der Vorlesungen (persönlich oder schriftlich) zum Eintrag in das Verzeichniß der Studirenden anmeldet;

3) wenn er innerhalb dieser Zeit keine Collegien belegt hat. Die Beibehaltung des akademischen Bürgerrechts ohne das Belegen von Vorlesungen kann durch die Immatrikulationskommission auf Zeit denjenigen bewilligt werden, welche sich zu einer Promotion vorbereiten oder mit einer wissenschaftlichen Arbeit beschäftigt sind.

Das Vorhandensein der stillschweigenden Auffage wird nach vorgängiger Erörterung der sie begründenden Thatsachen von Seiten des Disciplinarbeamten durch einen Ausspruch des Senats festgestellt.

§ 16.

Wer aus dem akademischen Verbande getreten ist, erhält auf sein bei dem Disciplinarbeamten zu stellendes Verlangen ein Abgangszeugniß, welches zu enthalten hat:

1) die Dauer seines Aufenthalts an der Universität;
2) ein Verzeichniß der besuchten Vorlesungen und
3) eine Erklärung über sein sittliches Verhalten. Dieser Erklärung ist ein Verzeichniß der gerichtlichen und polizeilichen, sowie derjenigen disciplinären Straferkenntnisse beizufügen, welche eine der in § 30 Ziff. 2—4 erwähnten Strafen verhängen.

Die Anführung der Bestrafung wegen nicht erheblicher Vergehen kann nach dem Ermessen des Disciplinarbeamten entweder ganz unterbleiben oder nur im Allgemeinen angedeutet werden.

Auf besonderes Verlangen werden auch die in den Lehrerzeugnissen enthaltenen Noten über Fleiß und die Noten über bestandene Prüfungen in das Zeugniß aufgenommen.

§ 17.

Das Abgangszeugniß ist zu verweigern, so lange eine schwebende Untersuchung nicht erledigt oder eine erkannte Strafe nicht vollzogen ist.

Auch kann auf Antrag der Gläubiger zur Sicherung bescheinigter Ansprüche der Disciplinarbeamte das Abgangszeugniß, jedoch höchstens auf die Dauer eines Jahres, zurückhalten.

Titel II.

Von der akademischen Disciplin.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§ 18.

Die akademische Disciplin hat die Aufgabe, die Ordnung, Sitte und Ehre des akademischen Lebens aufrecht zu erhalten.

§ 19.

Die Handhabung der akademischen Disciplin liegt ob:
1) dem akademischen Disciplinarbeamten,
2) dem akademischen Senate,
3) dem Prorektor.

§ 20.

Die akademische Disciplin wird gehandhabt:
1) durch allgemeine Anordnungen,
2) durch Disciplinarstrafen und
3) durch die Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts.

§ 21.

Die Handhabung der Disciplin betreffende allgemeine Anordnungen werden von dem akademischen Senate erlassen. In dringenden Fällen können sie provisorisch vom Prorektor getroffen werden, welcher jedoch sofort die weitere Entschließung des Senats zu veranlassen hat.

b. Von den Vereinen und Versammlungen der Studirenden.

§ 22.

Die Vereine und Versammlungen der Studirenden unterliegen den allgemeinen Landesgesetzen und den nachstehenden besonderen Bestimmungen.

§ 23.

Von jeder Gründung eines Vereins ist innerhalb 3 Tagen dem Disciplinarbeamten Anzeige zu machen, gleichzeitig sind dem-

selben die Statuten und ein Verzeichniß der Vorstände vorzulegen. Ebenso ist von Aenderungen der Statuten und dem Wechsel der Vorstände jeweils binnen 3 Tagen Anzeige zu erstatten. Auf Verlangen der akademischen Behörden sind Ort und Zeit der Versammlungen, sowie die Namen sämmtlicher Mitglieder anzugeben.

Die Unterlassung der gedachten Anzeigen und Vorlagen wird nach den Umständen des Falles an den Vorständen oder allen Mitgliedern des Vereins mit Disciplinarstrafe belegt.

§ 24.

Der akademische Senat ist ermächtigt, Vereine, deren Bestehen die akademische Disciplin gefährden, zu verbieten.

§ 25.

Gibt das Verhalten der Mitglieder eines Vereins Anlaß zu disciplinarem Einschreiten gegen dieselben, so kann durch den akademischen Senat zugleich das Verbot des Vereins ausgesprochen werden.

§ 26.

Die Fortsetzung eines vom Senat verbotenen Vereins wird an allen Theilnehmern mit disciplinaren Strafen geahndet.

§ 27.

Allgemeine Studentenversammlungen bedürfen der vorherigen Ermächtigung des Prorektors. Zu öffentlichen Aufzügen ist die vorgängige Erlaubniß des Disciplinarbeamten einzuholen.

§ 28.

Die Theilnahme der Studirenden an Vereinen von Nichtstudenten kann den Einzelnen im Interesse der akademischen Disciplin untersagt werden.

c. Von den Disciplinarstrafen.

§ 29.

Disciplinarstrafen werden erkannt, wenn Studirende die ihnen durch die akademischen Gesetze und die allgemeinen Anordnungen der zuständigen akademischen Behörde auferlegten Pflichten verletzen oder Handlungen begehen, welche, wenn gleich weder gerichtlich noch polizeilich strafbar, die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens stören oder ernstlich gefährden, oder wodurch sie ihre oder ihrer Commilitonen Standesehre beflecken.

Insbesondere sind mit Disciplinarstrafen zu ahnden:

1) Verletzung der den akademischen Behörden und Lehrern schuldigen Achtung;
2) Ungehorsam gegen die Anordnungen der akademischen Behörden und Bediensteten, sowie gegen die Behörden des Staats und deren Organe;
3) Verletzungen der am schwarzen Brett angehefteten Anschläge der akademischen Behörden, Beamten und Lehrer;
4) Störung der Ordnung und Ruhe, sowie jede Verletzung des Anstandes im Universitätsgebäude oder in anderen zum Universitätsunterricht verwendeten Lokalen;
5) Hazardspiele jeder Art;
6) Verrufserklärungen und die Beförderung von solchen;
7) Ehrenkränkungen unter Studirenden;
8) Die Anwesenheit auf Duellplätzen bei beabsichtigtem, begonnenem oder vollzogenem Zweikampf;
9) Grobe Unsittlichkeit;
10) Trunkenheit.

§ 30.

Disciplinarstrafen sind:

1) Verweis;
2) Karcerstrafe;
3) Androhung der Ausschließung von der Universität;
4) Ausschließung von der Universität.

§ 31.

Die Karcerstrafe besteht in Einschließung von höchstens vier Wochen, welche nach Maßgabe der Karcerordnung zu vollziehen ist. Sie kann unter Umständen durch die Erlaubniß, die Collegien zu besuchen, im Erkenntniß gemildert werden.

§ 32.

Die Androhung der Ausschließung von der Universität geschieht durch die protocollarische Eröffnung, daß der Verurtheilte im Falle der Verübung eines neuen schweren Disciplinarvergehens von der Universität werde ausgeschlossen werden.

§ 33.

Die Ausschließung von der Universität kann auf 1 bis 4 Jahre ausgesprochen werden. Sie hindert die Aufnahme an einer andern Universität nicht.

§ 34.

Die in den §§ 32 und 33 erwähnten Strafen können mit Karcerstrafe verbunden werden.

§ 35.

Welche von diesen Disciplinarstrafen und in welchem Maße dieselbe zu erkennen sei, wird durch das Ermessen der zuständigen Behörde nach den Umständen des Falles bestimmt.

§ 36.

Die Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts kann ausgesprochen werden, wenn das Interesse der akademischen Disciplin die Ausscheidung eines Studirenden aus dem akademischen Verbande nothwendig macht, insbesondere dann, wenn ein Studirender wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich oder polizeilich verurtheilt worden ist, das eine gemeine Gesinnung oder niedrige Bosheit verräth oder öffentliches Aergerniß erregt hat.

d. Von dem Disciplinarverfahren.

§ 37.

Der Disciplinarbeamte führt alle Untersuchungen in Disciplinarsachen und vollzieht die ergangenen Erkenntnisse.

§ 38.

Der Disciplinarbeamte erkennt auf Verweis und auf Karcerstrafe bis zu 8 Tagen. Er kann in solchen Fällen auf die Anzeige oder nach den ersten vorläufigen Erhebungen statt Einleitung eines förmlichen Verfahrens einen bedingten Strafbefehl erlassen, welcher die Bezeichnung der dem Angezeigten zur Last gelegten That und die verwirkte Strafe mit dem Beifügen enthält, daß die That als zugestanden und die angedrohte Strafe in Vollzug gesetzt wird, wenn der Angezeigte nicht binnen 8 Tagen Einsprache erhebe.

Ist nach des Disciplinarbeamten Ansicht eine schwerere Strafe zu erkennen, so legt er die Akten dem akademischen Senate vor, welcher das Erkenntniß auch dann fällt, wenn nur eine zur Zuständigkeit des Disciplinarbeamten gehörige Strafe auszusprechen ist.

§ 39.

Dem Senate steht, außer dem Erkenntnisse der die Zuständigkeit des Disciplinarbeamten übersteigenden Strafen, die Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts und die Erklärung des bei der Immatrikulation vorbehaltenen Widerrufs zu.

In allen diesen Fällen hat der Disciplinarbeamte Sitz und Stimme im akademischen Senate.

§ 40.

Der Rekurs gegen Disciplinarstraferkenntnisse des Disciplinarbeamten geht an den akademischen Senat, gegen Erkenntnisse des letzteren an das Ministerium des Innern.

Bei Entscheidung von Rekursfällen wirkt der Disciplinarbeamte nicht mit.

§ 41.

Der Rekurs ist innerhalb 10 Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses anzuzeigen und auszuführen.

In besonderen Fällen kann der Vollzug des Erkenntnisses auch bei rechtzeitig erfolgter Einlegung des Rechtsmittels durch die erkennende Behörde oder durch die Rekursstelle befohlen werden.

§ 31.

Die Karcerstrafe besteht in Einschließung von höchstens vier Wochen, welche nach Maßgabe der Karcerordnung zu vollziehen ist. Sie kann unter Umständen durch die Erlaubniß, die Collegien zu besuchen, im Erkenntniß gemildert werden.

§ 32.

Die Androhung der Ausschließung von der Universität geschieht durch die protocollarische Eröffnung, daß der Verurtheilte im Falle der Verübung eines neuen schweren Disciplinarvergehens von der Universität werde ausgeschlossen werden.

§ 33.

Die Ausschließung von der Universität kann auf 1 bis 4 Jahre ausgesprochen werden. Sie hindert die Aufnahme an einer andern Universität nicht.

§ 34.

Die in den §§ 32 und 33 erwähnten Strafen können mit Karcerstrafe verbunden werden.

§ 35.

Welche von diesen Disciplinarstrafen und in welchem Maße dieselbe zu erkennen sei, wird durch das Ermessen der zuständigen Behörde nach den Umständen des Falles bestimmt.

§ 36.

Die Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts kann ausgesprochen werden, wenn das Interesse der akademischen Disciplin die Ausscheidung eines Studirenden aus dem akademischen Verbande nothwendig macht, insbesondere dann, wenn ein Studirender wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich oder polizeilich verurtheilt worden ist, das eine gemeine Gesinnung oder niedrige Bosheit verräth oder öffentliches Aergerniß erregt hat.

d. Von dem Disciplinarverfahren.

§ 37.

Der Disciplinarbeamte führt alle Untersuchungen in Disciplinarsachen und vollzieht die ergangenen Erkenntnisse.

§ 38.

Der Disciplinarbeamte erkennt auf Verweis und auf Karcerstrafe bis zu 8 Tagen. Er kann in solchen Fällen auf die Anzeige oder nach den ersten vorläufigen Erhebungen statt Einleitung eines förmlichen Verfahrens einen bedingten Strafbefehl erlassen, welcher die Bezeichnung der dem Angezeigten zur Last gelegten That und die verwirkte Strafe mit dem Beifügen enthält, daß die That als zugestanden und die angedrohte Strafe in Vollzug gesetzt wird, wenn der Angezeigte nicht binnen 8 Tagen Einsprache erhebe.

Ist nach des Disciplinarbeamten Ansicht eine schwerere Strafe zu erkennen, so legt er die Akten dem akademischen Senate vor, welcher das Erkenntniß auch dann fällt, wenn nur eine zur Zuständigkeit des Disciplinarbeamten gehörige Strafe auszusprechen ist.

§ 39.

Dem Senate steht, außer dem Erkenntnisse der die Zuständigkeit des Disciplinarbeamten übersteigenden Strafen, die Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts und die Erklärung des bei der Immatrikulation vorbehaltenen Widerrufs zu.

In allen diesen Fällen hat der Disciplinarbeamte Sitz und Stimme im akademischen Senate.

§ 40.

Der Rekurs gegen Disciplinarstraferkenntnisse des Disciplinarbeamten geht an den akademischen Senat, gegen Erkenntnisse des letzteren an das Ministerium des Innern.

Bei Entscheidung von Rekursfällen wirkt der Disciplinarbeamte nicht mit.

§ 41.

Der Rekurs ist innerhalb 10 Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses anzuzeigen und auszuführen.

In besonderen Fällen kann der Vollzug des Erkenntnisses auch bei rechtzeitig erfolgter Einlegung des Rechtsmittels durch die erkennende Behörde oder durch die Rekursstelle befohlen werden.

§ 42.

Die zur Vorbereitung einer disciplinaren Maßregel nothwendigen Erhebungen können in jeder für zweckmäßig erachteten Form gemacht werden, dies gilt insbesondere auch von den Untersuchungen in Disciplinarstrafsachen.

§ 43.

Die Einleitung des Disciplinarstrafverfahrens findet von Amtswegen statt.

§ 44.

Gegen Studirende, welche in Disciplinarstrafsachen das Zeugniß oder die Ablegung des Handgelübdes verweigern, kann Karcerstrafe und in schweren Fällen Ausschließung von der Universität erkannt werden.

Die Abnahme von Ehrenwort statt Handgelübdes findet nicht statt.

§ 45.

Gegen Studirende, gegen welche eine Disciplinar-Untersuchung eingeleitet worden ist, kann, wenn es der Zweck der Untersuchung verlangt, Stadtarrest, Hausarrest und in schwereren Fällen Karcerarrest verfügt werden.

Der Bruch des Stadt- oder Hausarrestes hat Karcerstrafe zur Folge.

§ 46.

Bei Feststellung der thatsächlichen Grundlagen des Erkenntnisses haben die akademischen Behörden lediglich ihre aus den Verhandlungen geschöpfte freie Ueberzeugung zur Richtschnur zu nehmen.

§ 47.

Die akademischen Behörden werden, wenn es ihnen zur besseren Aufklärung der Sache dienlich scheint, dem Erkenntniß eine mündliche Hauptverhandlung vorhergehen lassen.

Die Erkenntnisse sind in allen Fällen schriftlich zu erlassen und mit Entscheidungsgründen zu versehen.

§ 48.

Von jedem Erkenntnisse, welches Ausschließung von der Universität ausspricht, ist den Eltern oder Vormündern des Bestraften und allen andern deutschen Universitäten Nachricht zu geben.

§ 49.

Behufs der Ausführung eines Rekurses ist die Einsicht der Acten und der Zuzug eines Anwaltes gestattet.

§ 50.

Der Vollzug der erkannten Strafen hat, vorbehaltlich der Bestimmung in § 41 Abs. 2, innerhalb 24 Stunden nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rekurses, beziehungsweise nach Verkündigung des auf einen Rekurs ergangenen Erkenntnisses einzutreten.

Die Unterbrechung des Strafvollzugs kann bei Karcerstrafe nur aus Rücksichten für die Gesundheit des Verurtheilten eintreten.

Titel III.

Von dem Besuch der Vorlesungen und der Benützung der akademischen Institute durch Nichtakademiker.

§ 51.

Nichtimmatrikulirte Personen können die Vorlesungen nur unter den nachstehenden Voraussetzungen besuchen.

§ 52.

Der ständige Besuch von Vorlesungen kann Personen reiferen Alters, welche in der Universitätsstadt wohnen oder vorübergehend sich daselbst aufhalten, jeweils für ein Semester durch die Immatrikulationskommission gestattet werden.

§ 53.

Die gleiche Erlaubniß wird auf Anmelden stets ertheilt:

1) den Begleitern und Hofmeistern der immatrikulirten Studenten,
2) den in der Universitätsstadt conditionirenden Pharmaceuten, wenn sie ihre Aufnahme als Apothekergehilfen nachweisen.

§ 54.

Den Universitätslehrern ist gestattet, Personen reiferen Alters den gastweisen Besuch einzelner Vorlesungen zu gestatten.

§ 55.

Vorlesungen für das Gesammtpublikum, zu welchen alle erwachsenen Bewohner der Universitätsstadt Zutritt haben, können in einem Universitätsgebäude nur mit Genehmigung des akademischen Senats gehalten werden.

§ 56.

Diejenigen, welche in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen Vorlesungen besuchen, haben sich innerhalb der Universitätsräume den bestehenden akademischen Vorschriften zu unterwerfen.

Zuwiderhandlungen werden mit Entziehung der Erlaubniß zum Besuch der Vorlesungen bestraft.

Dieselbe wird von dem akademischen Senate erkannt.

§ 57.

Die Benützung der akademischen Institute durch Nichtakademiker richtet sich nach den besonderen Satzungen dieser Institute.

Karlsruhe, den 19. März 1868.

Großh. Ministerium des Innern.

Jolly.

Anhang.

Vorschriften
über die Benützung der Universitätsbibliothek durch die Studirenden.

---

§. 1.

Die Bibliothek wird während des ganzen Jahres Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 12 Uhr, Mittwochs und Sonnabends aber von 2 bis 4 Uhr in den Sommermonaten Juli und August von 3—5 Uhr geöffnet. Nur an Feiertagen bleibt die Bibliothek geschlossen.

§. 2.

Jedem Akademiker steht unter Beobachtung der folgenden Vorschriften frei, in diesen öffentlichen Stunden im Lesezimmer der Bibliothek von den Bibliothekaren Bücher zur Einsicht zu begehren, daraus mit Bleistift zu excerpiren und dieselben mit Ausnahme größerer Werke von allgemeinem Gebrauche, wie große Wörterbücher und Kupferwerke zur Benützung zu Hause zu entlehnen.

§. 3.

Die Studirenden, welche die Universitätsbibliothek zu benützen wünschen, haben sich deßhalb auf der Universitätskanzlei

zu melden, und den dort auszustellenden „Legitimationsschein zur Benützung der Universitätsbibliothek", welcher jedesmal für das laufende Semester gilt, in Person auf der Expedition der Bibliothek abzugeben. Die Werke, welche sie zu erhalten wünschen, sind zum Voraus durch einen Meldzettel anzuzeigen, welcher in dem innerhalb der Hausthüre des Bibliothekgebäudes angebrachten Kasten bis 9 Uhr Morgens einzuwerfen ist, wenn sie das Werk noch an demselben Tage abholen wollen; spätere Anmeldungen können erst am folgenden Tage berücksichtigt werden.

Der Besteller hat das Werk in Person (nicht durch Dienstboten) oder im Verhinderungsfalle wenigstens durch einen seiner Commilitonen in der Bibliothek in Empfang zu nehmen, und ebenso später wieder zurückzugeben.

Für Werke, welche nicht bloß im Lesezimmer benützt, sondern dem Besteller nach Hause verabfolgt werden sollen, hat dieser für jedes Werk einen besonderen mit seiner Unterschrift und dem Datum des Empfanges versehenen Empfangsschein von der Größe eines gewöhnlichen Octavblattes auszustellen, worauf der Titel des Werkes, nebst Druckort und Jahrzahl wo und wann dieses erschienen, und sofern es aus mehreren Bänden besteht die einzelnen Bände mit ihren etwaigen Unterabtheilungen genau anzugeben sind.

Wer ein Werk für einen seiner Commilitonen abholt, hat einen zum Mindesten von diesem selbst unterschriebenen Empfangsschein beizubringen, und bei Empfangnahme des Buchs dessen Titel und alles Uebrige, was dieser Schein enthalten soll, auf demselben auszufüllen.

Der Studirende erhält gleichzeitig nur ein Werk, oder zwei Bände verschiedener Werke; wer mehrere Werke oder Bände zu gleicher Zeit zu erhalten wünscht, hat neben dem obengedachten Legitimationsschein noch ein Zeugniß von dem Decane oder einem Professor seiner Facultät beizubringen, daß er mit Ausarbeitung einer Inauguraldissertation oder anderen wissenschaftlichen Abhandlung beschäftigt sei.

§. 4.

Kein Akademiker darf ohne Erlaubniß der Bibliothekare aus den Lesezimmern in die Bibliotheksäle treten und noch weniger Bücher aus den Fächern ziehen.

§. 5.

Die Akademiker dürfen die geliehenen Bücher auf denselben Schein nur vier Wochen lang behalten. Nach Ablauf dieses Termins können sie, wenn sie der Bücher noch länger bedürfen, unter Einreichung eines neuen Scheins um Verlängerung der Frist nachsuchen, welche ihnen bewilligt werden wird, wenn indeß das Buch von keinem Andern verlangt wurde.

§. 6.

Ist aber jener Termin von vier Wochen ohne Rückliefe-rung des geliehenen Werkes und ohne nachgesuchte Verlänge-rung verstrichen, so sind:

1) die Bibliothekare berechtigt, dem Säumigen fernere Bücher so lange zu verweigern, bis er die über die Zeit rückständigen zurückgeliefert hat.

Zugleich sind sie:

2) sogleich berechtigt, nach Ablauf von ferneren 14 Tagen aber schuldig, ihn durch den Bibliothekdiener einmal (dieses erstemal unentgeltlich), und, wenn dann in dreien Tagen die Ablieferung nicht erfolgt, zum zweitenmal erinnern zu lassen, für welchen zweiten Gang er dem Bibliothekdiener 15 kr. zu entrichten hat. Bleibt auch diese Erinnerung fruchtlos, so ist die Rückgabe des Buches durch Anwendung von Disciplinarmaßregeln oder durch Anrufen gerichtlicher Hülfe zu betreiben, und der Säumige von fernerer Benützung der Bibliothek auszuschließen.

§. 7.

In der Woche vor dem 15. März und beziehungsweise dem 15. August müssen nothwendig alle ausgeliehenen Bücher auf

die Bibliothek zurückgeliefert werden, selbst die, bei denen der sonstige Termin (§. 5) noch nicht abgelaufen war. Den Akademikern wird dieser Termin jedesmal durch einen Anschlag am schwarzen Brett in Erinnerung gebracht. Wer bei Ablauf der gesetzten Woche seine Bücher noch nicht eingeliefert hat, wird sogleich durch einen Bibliothekdiener erinnert und demnächst ebenso wie in §. 6 bestimmt ist, verfahren, nur daß hier die Bibliothekdiener schon für die erste Erinnerung 15 kr. zu fordern berechtigt sind.

Während dieser Tage werden gar keine Bücher ausgeliehen.

Druck von G. Mohr in Heidelberg.

Akademische Vorschriften

für die

Gr. Bad. hohen Schulen

zu

Heidelberg und Freiburg.



Karlsruhe.
Druck von Ch. Th. Groos.
1877.



Inhalts-Verzeichniss.

Anhang.

Gesetz
über die Rechtsverhältnisse der Studirenden.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände erlassen Wir folgendes Gesetz:

§ 1.

Die Studirenden der beiden Universitäten Heidelberg und Freiburg stehen lediglich unter den allgemeinen Landesgesetzen.

Die besondere Gerichtsbarkeit der Akademiker (§ 41 der Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864, Regierungsblatt Nr. XVIII) ist aufgehoben.

Erwerb und Verlust des akademischen Bürgerrechts werden im Verordnungswege geregelt.

§ 2.

Das Gesetz vom 21. Juli 1823 (Regierungsblatt Nr. XX) über die Schulden der Akademiker ist aufgehoben.

Dagegen findet der Landrechtssatz 1124^{b} auch auf studirende minderjährige Ausländer, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, Anwendung.

§ 3.

Bei Ehrenkränkungen unter Studirenden kann der Beleidigte statt gerichtlicher Anklage eine disciplinarische Bestrafung des Beleidigers beantragen oder sich einem hierauf gerichteten Verfahren anschließen.

In solchen Fällen findet sodann eine gerichtliche Anklage nicht mehr statt.

§ 4.

Zweikämpfe zwischen Studirenden fallen unter Titel XX des Strafgesetzbuches.

Leichtere Fälle, bei welchen der Zweikampf mit Schlägern im Amtsbezirk der Universitätsstadt vollzogen wurde, und weder einen bleibenden Schaden, noch eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von mehr als vierzehn Tagen zur Folge hatte, werden jedoch nur als Polizeiübertretungen mit Gefängniß bis zu vier Wochen bestraft, sofern nicht die Polizeibehörde gerichtliche Verfolgung beantragt.

§ 5.

Ueber die akademische Disciplin, die Disciplinarbehörden und das Verfahren in Disciplinarsachen werden Bestimmungen im Verordnungswege gegeben.

Als Disciplinarstrafe kann auch Einsperrung im Universitätsgefängnisse (Karcer) bis auf vier Wochen angewendet werden.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am fünfzehnten April d. J. in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 20. Februar 1868.

Friedrich.

Jolly. v. Freydorf.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
höchsten Befehl
Schreiber.

Vorschriften

über

das akademische Bürgerrecht, die akademische Disciplin und den Besuch der Vorlesungen durch Nichtakademiker.

Auf Grund höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 19. März 1868 Nr. 294 treten mit dem 15. April l. J. an die Stelle der seitherigen akademischen Gesetze für die Großh. Badischen hohen Schulen nachstehende Bestimmungen:

Titel I.

Von der Erwerbung, den Wirkungen und dem Erlöschen des akademischen Bürgerrechts.

§ 1.

Das akademische Bürgerrecht wird durch die Immatrikulation erworben.

§ 2.

Die Immatrikulation geschieht durch eine besondere akademische Behörde, welche aus dem Prorector, einem von dem akademischen Senate aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliede und dem akademischen Disciplinarbeamten besteht.

§ 3.

Die Immatrikulation findet im Laufe der ersten drei Wochen nach dem vorschriftsmäßigen Beginn der Vorlesungen an den von der Immatrikulationsbehörde zu bestimmenden Tagen statt.

Wer die Immatrikulation nachsucht, hat sich zu diesem Behufe spätestens zwei Tage vor dem bestimmten Termin bei dem akademischen Disciplinarbeamten anzumelden und dabei die im § 5 bezeichneten Papiere zu übergeben. — Wer sich erst nach der zur Immatrikulation bestimmten Tagfahrt anmeldet, wird nur dann noch zugelassen, wenn er die verspätete Anmeldung durch Hinderungsgründe zu entschuldigen vermag. Die Entscheidung darüber steht der Immatrikulationsbehörde zu.

Die Anmeldung begründet für den Angemeldeten bis zur Entscheidung seines Gesuches die Rechte und Pflichten eines akademischen Bürgers.

§ 4.

Die Immatrikulation ist vollzogen, nachdem der Aufzunehmende seinen Namen in das Matrikelbuch eingezeichnet hat. Es wird ihm darüber eine Annahms-Urkunde (Matrikel) eingehändigt.

§ 5.

Bei der Anmeldung zur Immatrikulation haben vorzulegen:

I. Die Inländer

1) das Maturitätszeugniß (landesherrl. Verordn. v. 31. Dez. 1836 Reggbl. 1837 S. 53*);
2) die Abgangszeugnisse der Universitäten, welche sie vorher etwa besucht haben;
3) wenn sie die früheren akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hatten — ein Sittenzeugniß der Obrigkeit des Ortes, wo sie sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten haben;

*) jetzt landesherrl. Verordn. v. 1. Octbr. 1869 Reggbl. 1869 S. 359.

4) wenn sie noch minderjährig sind — eine urkundliche Erklärung der Eltern oder Vormünder, worin deren Einwilligung zum Besuche der Universität ausgesprochen ist, bei welcher die Anmeldung erfolgt.

II. Die Ausländer

1) ein Zeugniß über ihre wissenschaftliche Vorbereitung zu den Universitätsstudien;
2) ein Sittenzeugniß;
3) wenn sie noch minderjährig sind — eine Erklärung der Eltern oder Vormünder wie I. 4.

§ 6.

Wer diese Urkunden vorlegt, wird, wenn dieselben in Ordnung befunden werden und kein Bedenken gegen seine sittliche Würdigkeit vorliegt, zur Immatrikulation zugelassen.

Inländern, welche das Maturitätszeugniß nicht beibringen, kann die Immatrikulation gleichwohl dann ertheilt werden, wenn sie in anderer Weise ihre Reife für das akademische Studium nachweisen und zugleich urkundlich erklären, daß sie ohne die Absicht, sich für Staatsdienste vorzubereiten und nur zum Zweck ihrer intellektuellen Bildung sich den Studien widmen wollen. Minderjährige haben die Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder zu dieser Erklärung in beglaubigter Urkunde nachzuweisen.

Dieser Erklärung wird in der Matrikel Erwähnung gethan.

Nicht deutschen Ausländern kann der Mangel der im vorigen Paragraphen unter II. erwähnten Zeugnisse nachgesehen werden, wenn sie sich in anderer Weise über ihre Persönlichkeit ausweisen.

§ 7.

Von der Immatrikulation sind ausgeschlossen:

1) Die öffentlichen Diener,
2) Diejenigen, welche einer andern Bildungsanstalt angehören,
[3) Diejenigen, welche ein bürgerliches Gewerbe treiben.]

§ 8.

Die Immatrikulation kann den von einer andern deutschen Universität mittelst der Relegation, des consilii abeundi oder einer andern gleichstehenden Strafe Verwiesenen versagt werden. Wenn diese Strafen nach den Gesetzen der Universität, von welcher der Bestrafte weggewiesen wurde, den Ausschluß von den übrigen deutschen Universitäten zur Folge haben, darf die Immatrikulation nur auf Grund besonderer Ermächtigung des Ministeriums des Innern erfolgen.

§ 9.

Die Immatrikulationskommission ist ermächtigt, die im vorigen Paragraphen gedachten, sowie solche Personen, gegen welche sie bezüglich ihrer sittlichen Würdigkeit Bedenken hat, lediglich auf Widerruf zu immatrikuliren. Der Vorbehalt des Widerrufs wird in der Matrikel ausdrücklich erwähnt.

§ 10.

Das akademische Bürgerrecht gewährt das Recht des Besuchs der Vorlesungen, sowie der Benützung der akademischen Institute.

§ 11.

Der Besuch der Vorlesungen ist ohne das Belegen derselben nicht gestattet.

Die Benützung der akademischen Institute hat sich nach den desfallsigen Statuten zu richten.

§ 12.

Die akademischen Bürger stehen unter der akademischen Disciplin, welche nach Maßgabe des Titels II. gehandhabt wird.

§ 13.

Das akademische Bürgerrecht erlischt:

1) durch ausdrückliche und stillschweigende Aufsage von Seite des Studirenden (§§ 14 und 15);

2) durch Ausschließung von der Universität (§ 33);
3) durch die von der zuständigen akademischen Behörde ausgegangene Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts (§ 36) oder durch die Erklärung des bei der Immatrikulation vorbehaltenen Widerrufs;
4) durch das Eintreten in eine Stellung, welche nach § 7 von der Immatrikulation ausschließt;
5) durch rechtskräftige Versagung des Aufenthalts oder der Niederlassung abseiten der Polizeibehörde.

§ 14.

Die ausdrückliche Aufsage des akademischen Bürgerrechts ist bei dem akademischen Disciplinarbeamten zu erklären.

§ 15.

Eine stillschweigende Aufsage wird angenommen:
1) wenn ein Student ohne zureichende Entschuldigungsgründe während des Semesters die Universitätsstadt auf länger als vier Wochen verläßt;
2) wenn sich derselbe in einem neu beginnenden Semester nicht innerhalb drei Wochen nach dem vorschriftsmäßigen Anfang der Vorlesungen (persönlich oder schriftlich) zum Eintrag in das Verzeichniß der Studirenden anmeldet;
3) wenn er innerhalb dieser Zeit keine Collegien belegt hat. Die Beibehaltung des akademischen Bürgerrechts ohne das Belegen von Vorlesungen kann durch die Immatrikulationskommission auf Zeit denjenigen bewilligt werden, welche sich zu einer Promotion vorbereiten oder mit einer wissenschaftlichen Arbeit beschäftigt sind.

Das Vorhandensein der stillschweigenden Aufsage wird nach vorgängiger Erörterung der sie begründenden Thatsachen von Seiten des Disciplinarbeamten durch einen Ausspruch des Senats festgestellt.

§ 16.

Wer aus dem akademischen Verbande getreten ist, erhält auf sein bei dem Disciplinarbeamten zu stellendes Verlangen ein Abgangszeugniß, welches zu enthalten hat:

1) die Dauer seines Aufenthalts an der Universität;
2) ein Verzeichniß der besuchten Vorlesungen und
3) eine Erklärung über sein sittliches Verhalten. Dieser Erklärung ist ein Verzeichniß der gerichtlichen und polizeilichen, sowie derjenigen disciplinären Straferkenntnisse beizufügen, welche eine der in § 30 Ziff. 2—4 erwähnten Strafen verhängen.

Die Anführung der Bestrafung wegen nicht erheblicher Vergehen kann nach dem Ermessen des Disciplinarbeamten entweder ganz unterbleiben oder nur im Allgemeinen angedeutet werden.

Auf besonderes Verlangen werden auch die in den Lehrerzeugnissen enthaltenen Noten über Fleiß und die Noten über bestandene Prüfungen in das Zeugniß aufgenommen.

§ 17.

Das Abgangszeugniß ist zu verweigern, so lange eine schwebende Untersuchung nicht erledigt oder eine erkannte Strafe nicht vollzogen ist.

Auch kann auf Antrag der Gläubiger zur Sicherung bescheinigter Ansprüche der Disciplinarbeamte das Abgangszeugniß, jedoch höchstens auf die Dauer eines Jahres, zurückhalten.

Titel II.

Von der akademischen Disciplin.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§ 18.

Die akademische Disciplin hat die Aufgabe, die Ordnung, Sitte und Ehre des akademischen Lebens aufrecht zu erhalten.

§ 19.

Die Handhabung der akademischen Disciplin liegt ob:
1) dem akademischen Disciplinarbeamten,
2) dem akademischen Senate,
3) dem Prorector.

§ 20.

Die akademische Disciplin wird gehandhabt:
1) durch allgemeine Anordnungen,
2) durch Disciplinarstrafen und
3) durch die Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts.

§ 21.

Die Handhabung der Disciplin betreffende allgemeine Anordnungen werden von dem akademischen Senate erlassen. In dringenden Fällen können sie provisorisch vom Prorektor getroffen werden, welcher jedoch sofort die weitere Entschließung des Senats zu veranlassen hat.

b. Von den Vereinen und Versammlungen der Studirenden.

§ 22.

Die Vereine und Versammlungen der Studirenden unterliegen den allgemeinen Landesgesetzen und den nachstehenden besonderen Bestimmungen.

§ 23.

Von jeder Gründung eines Vereins ist innerhalb 3 Tagen dem Disciplinarbeamten Anzeige zu machen, gleichzeitig sind demselben die Statuten und ein Verzeichniß der Vorstände vorzulegen. Ebenso ist von Aenderungen der Statuten und dem Wechsel der Vorstände jeweils binnen 3 Tagen Anzeige zu erstatten. Auf Verlangen der akademischen Behörden sind Ort und Zeit der Versammlungen, sowie die Namen sämmtlicher Mitglieder anzugeben.

Die Unterlassung der gedachten Anzeigen und Vorlagen wird nach den Umständen des Falles an den Vorständen oder allen Mitgliedern des Vereins mit Disciplinarstrafe belegt.

§ 24.

Der akademische Senat ist ermächtigt, Vereine, deren Bestehen die akademische Disciplin gefährden, zu verbieten.

§ 25.

Gibt das Verhalten der Mitglieder eines Vereins Anlaß zu disciplinarem Einschreiten gegen dieselben, so kann durch den akademischen Senat zugleich das Verbot des Vereins ausgesprochen werden.

§ 26.

Die Fortsetzung eines vom Senat verbotenen Vereins wird an allen Theilnehmern mit disciplinaren Strafen geahndet.

§ 27.

Allgemeine Studentenversammlungen bedürfen der vorherigen Ermächtigung des Prorektors. Zu öffentlichen Aufzügen ist die vorgängige Erlaubniß des Disciplinarbeamten einzuholen.

§ 28.

Die Theilnahme der Studirenden an Vereinen von Nichtstudenten kann den Einzelnen im Interesse der akademischen Disciplin untersagt werden.

c. Von den Disciplinarstrafen.

§ 29.

Disciplinarstrafen werden erkannt, wenn Studirende die ihnen durch die akademischen Gesetze und die allgemeinen Anordnungen der zuständigen akademischen Behörde auferlegten Pflichten verletzen oder Handlungen begehen, welche, wenn gleich weder gerichtlich noch polizeilich strafbar, die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens stören oder ernstlich gefährden, oder wodurch sie ihre oder ihrer Commilitonen Standesehre beflecken.

Insbesondere sind mit Disciplinarstrafen zu ahnden:

1) Verletzung der den akademischen Behörden und Lehrern schuldigen Achtung;
2) Ungehorsam gegen die Anordnungen der akademischen Behörden und Bediensteten, sowie gegen die Behörden des Staats und deren Organe;
3) Verletzungen der am schwarzen Brett angehefteten Anschläge der akademischen Behörden, Beamten und Lehrer;
4) Störung der Ordnung und Ruhe, sowie jede Verletzung des Anstandes im Universitätsgebäude oder in anderen zum Universitätsunterricht verwendeten Lokalen;
5) Hazardspiele jeder Art;
6) Verrufserklärungen und die Beförderung von solchen;
7) Ehrenkränkungen unter Studirenden;
8) die Anwesenheit auf Duellplätzen bei beabsichtigtem, begonnenem oder vollzogenem Zweikampf;
9) grobe Unsittlichkeit;
10) Trunkenheit.

§ 30.

Disciplinarstrafen sind:

1) Verweis;
2) Karcerstrafe;
3) Androhung der Ausschließung von der Universität;
4) Ausschließung von der Universität.

§ 31.

Die Karcerstrafe besteht in Einschließung von höchstens vier Wochen, welche nach Maßgabe der Karcerordnung zu vollziehen ist. Sie kann unter Umständen durch die Erlaubniß, die Collegien zu besuchen, im Erkenntniß gemildert werden.

§ 32.

Die Androhung der Ausschließung von der Universität geschieht durch die protokollarische Eröffnung, daß der Verurtheilte im Falle der Verübung eines neuen schweren Disciplinarvergehens von der Universität werde ausgeschlossen werden.

§ 33.

Die Ausschließung von der Universität kann auf 1 bis 4 Jahre ausgesprochen werden. Sie hindert die Aufnahme an einer andern Universität nicht.

§ 34.

Die in den §§ 32 und 33 erwähnten Strafen können mit Karcerstrafe verbunden werden.

§ 35.

Welche von diesen Disciplinarstrafen und in welchem Maße dieselbe zu erkennen sei, wird durch das Ermessen der zuständigen Behörde nach den Umständen des Falles bestimmt.

§ 36.

Die Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts kann ausgesprochen werden, wenn das Interesse der akademischen Disciplin die Ausscheidung eines Studirenden aus dem akademischen Verbande nothwendig macht, insbesondere dann, wenn ein Studirender wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich oder polizeilich verurtheilt worden ist, das eine gemeine Gesinnung oder niedrige Bosheit verräth oder öffentliches Aergerniß erregt hat.

d. Von dem Disciplinarverfahren.

§ 37.

Der Disciplinarbeamte führt alle Untersuchungen in Disciplinarsachen und vollzieht die ergangenen Erkenntnisse.

§ 38.

Der Disciplinarbeamte erkennt auf Verweis und auf Karcerstrafe bis zu 8 Tagen. Er kann in solchen Fällen auf die Anzeige oder nach den ersten vorläufigen Erhebungen statt Einleitung eines förmlichen Verfahrens einen bedingten Strafbefehl erlassen, welcher die Bezeichnung der dem Angezeigten zur Last gelegten That und die verwirkte Strafe mit dem Beifügen enthält, daß die That als zugestanden und die angedrohte Strafe in Vollzug gesetzt wird, wenn der Angezeigte nicht binnen 8 Tagen Einsprache erhebe.

Ist nach des Disciplinarbeamten Ansicht eine schwerere Strafe zu erkennen, so legt er die Akten dem akademischen Senate vor, welcher das Erkenntniß auch dann fällt, wenn nur eine zur Zuständigkeit des Disciplinarbeamten gehörige Strafe auszusprechen ist.

§ 39.

Dem Senate steht, außer dem Erkenntnisse der die Zuständigkeit des Disciplinarbeamten übersteigenden Strafen, die Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts und die Erklärung des bei der Immatrikulation vorbehaltenen Widerrufs zu.

In allen diesen Fällen hat der Disciplinarbeamte Sitz und Stimme im akademischen Senate.

§ 40.

Der Rekurs gegen Disciplinarstraferkenntnisse des Disciplinarbeamten geht an den akademischen Senat, gegen Erkenntnisse des letzteren an das Ministerium des Innern.

Bei Entscheidung von Rekursfällen wirkt der Disciplinarbeamte nicht mit.

§ 41.

Der Rekurs ist innerhalb 10 Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses anzuzeigen und auszuführen.

In besonderen Fällen kann der Vollzug des Erkenntnisses auch bei rechtzeitig erfolgter Einlegung des Rechtsmittels durch die erkennende Behörde oder durch die Rekursstelle befohlen werden.

§ 42.

Die zur Vorbereitung einer disciplinaren Maßregel nothwendigen Erhebungen können in jeder für zweckmäßig erachteten Form gemacht werden, dies gilt insbesondere auch von den Untersuchungen in Disciplinarstrafsachen.

§ 43.

Die Einleitung des Disciplinarstrafverfahrens findet von Amtswegen statt.

§ 44.

Gegen Studirende, welche in Disciplinarstrafsachen das Zeugniß oder die Ablegung des Handgelübdes verweigern, kann Karcerstrafe und in schweren Fällen Ausschließung von der Universität erkannt werden.

Die Abnahme von Ehrenwort statt Handgelübdes findet nicht statt.

§ 45.

Gegen Studirende, gegen welche eine Disciplinar-Untersuchung eingeleitet worden ist, kann, wenn es der Zweck der Untersuchung verlangt, Stadtarrest, Hausarrest und in schwereren Fällen Karcerarrest verfügt werden.

Der Bruch des Stadt- oder Hausarrestes hat Karcerstrafe zur Folge.

§ 46.

Bei Feststellung der thatsächlichen Grundlagen des Erkenntnisses haben die akademischen Behörden lediglich ihre aus den Verhandlungen geschöpfte freie Ueberzeugung zur Richtschnur zu nehmen.

§ 47.

Die akademischen Behörden werden, wenn es ihnen zur besseren Aufklärung der Sache dienlich scheint, dem Erkenntniß eine mündliche Hauptverhandlung vorhergehen zu lassen.

Die Erkenntnisse sind in allen Fällen schriftlich zu erlassen und mit Entscheidungsgründen zu versehen.

§ 48.

Von jedem Erkenntnisse, welches Ausschließung von der Universität ausspricht, ist den Eltern oder Vormündern des Bestraften und allen andern deutschen Universitäten Nachricht zu geben.

§ 49.

Behufs der Ausführung eines Rekurses ist die Einsicht der Acten und der Zuzug eines Anwalts gestattet.

§ 50.

Der Vollzug der erkannten Strafen hat, vorbehaltlich der Bestimmung in § 41 Abs. 2, innerhalb 24 Stunden nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rekurses, beziehungsweise nach Verkündigung des auf einen Rekurs ergangenen Erkenntnisses einzutreten.

Die Unterbrechung des Strafvollzugs kann bei Karcerstrafe nur aus Rücksichten für die Gesundheit des Verurtheilten eintreten.

Titel III.

Von dem Besuch der Vorlesungen und der Benützung der akademischen Institute durch Nichtakademiker.

§ 51.

Nichtimmatrikulirte Personen können die Vorlesungen nur unter den nachstehenden Voraussetzungen besuchen.

§ 52.

Der ständige Besuch von Vorlesungen kann Personen reiferen Alters, welche in der Universitätsstadt wohnen oder vorübergehend sich daselbst aufhalten, jeweils für ein Semester durch die Immatrikulationskommission gestattet werden.

§ 53.

Die gleiche Erlaubniß wird auf Anmelden stets ertheilt:

1) den Begleitern und Hofmeistern der immatrikulirten Studenten,
2) den in der Universitätsstadt conditionirenden Pharmaceuten, wenn sie ihre Aufnahme als Apothekergehilfen nachweisen.

§ 54.

Den Universitätslehrern ist gestattet, Personen reiferen Alters den gastweisen Besuch einzelner Vorlesungen zu gestatten.

§ 55.

Vorlesungen für das Gesammtpublikum, zu welchen alle erwachsenen Bewohner der Universitätsstadt Zutritt haben, können in einem Universitätsgebäude nur mit Genehmigung des akademischen Senats gehalten werden.

§ 56.

Diejenigen, welche in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen Vorlesungen besuchen, haben sich innerhalb der Universitätsräume den bestehenden akademischen Vorschriften zu unterwerfen.

Zuwiderhandlungen werden mit Entziehung der Erlaubniß zum Besuch der Vorlesungen bestraft.

Dieselbe wird von dem akademischen Senate erkannt.

§ 57.

Die Benützung der akademischen Institute durch Nichtakademiker richtet sich nach den besonderen Satzungen dieser Institute.

Karlsruhe, den 19. März 1868.

Großh. Ministerium des Innern.

Jolly.


Digitized by Google